

# U m f s h l a f t

d. e. s.

## Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N<sup>o</sup>. 17.

D a r m s t a d t a m 20. M ä r z 1835.

---

Inhalt. 28. Die Anweisung der aus der Großherzogl. Haupt- Staats- Kasse aus dem allgemeinen Schulverbesserungs-Fonds bezahlt werdenden mit den betreffenden Schulstellen verbundenen ständigen Gehaltszulagen.

---

Zu Nr. D. S. N.  
1020.

28.

Die Anweisung der aus der Gr. Haupt- Staats- Kasse aus dem allgemeinen Schulverbesserungs-Fonds bezahlt werdenden mit den betreffenden Schulstellen verbundenen ständigen Gehaltszulagen.

Darmstadt am 20. März 1835.

An sämmtliche Großherzogl. Kreis- und Landräthe.

Die Höchste Staatsbehörde hat unterm 23. Februar l. J. zu Nr. D. 1308 dahin verfügt, daß für die Zukunft, zur Vermeidung der vielerlei Schreibereien, welche durch die Anweisung der mit den betreffenden Schulstellen verbundenen ständigen jährlichen Zulagen aus dem allgemeinen Schulverbesserungs-Fonds an diese Stellen bekleidenden Schullehrer und Schulvicare selbst verursacht worden, diese Gehaltszulagen nicht mehr an die betreffenden Schullehrer und Schulvicare selbst, sondern an die betreffenden Gemeinds- Kassen gegen Quittung der Gemeindecinnehmer vom 1. Januar 1835 an aus Großherzogl. Haupt- Staats- Kasse ausbezahlt werden sollen und daß demnach die betreffenden Verwaltungs- Behörden von dem oben bemerkten Zeitpunkte an, für die

Bereinnahmung dieser Gehaltszulagen bei den betreffenden Gemeindekassen und die Auszahlung derselben hieraus an die, die Schulstellen bekleidenden Schullehrer und Schulvicare zu sorgen haben.

Hinsichtlich der aus dem allgemeinen Schulverbesserungs-Fonds bewilligten Pensionen und persönlichen Zulagen, soll es bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden behalten, so daß diese nach wie vor nur auf specielle Höchste Anweisung an die betreffenden Personen ausbezahlt werden.

Rücksichtlich der Bestimmung über die Verwendung dieser Gehaltszulagen ist es uns überlassen worden, durch Dienstschreiben mit den betreffenden Verwaltungs-Behörden zu verfügen, namentlich über den sich während der Vacanzzeit einer Schulstelle ergebenden Gehaltsüberschuß aus Staatsmitteln, indem sich hieraus in vielen Fällen Mittel ergeben werden, arme Vicaren für den Aufwand ihrer Reisekosten zu entschädigen.

Indem wir Sie nun in Folge Höchsten Auftrags von dieser allgemeinen Verfügung in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie, die betreffenden Schulvorstände, Bürgermeister und Gemeinderechner hiernach sachgemäß zu instruiren und werden Ihnen zu dem Ende

- 1) ein Verzeichniß derjenigen Schulstellen Ihres Bezirks, womit nach dem Etat pro 1835 ständige, mit der Stelle verbundenen, Gehaltszulagen verbunden sind,
- 2) ein gleiches Verzeichniß derjenigen Schullehrer, welche persönliche Gehaltszulagen aus Staatsmitteln pro 1835 zu beziehen haben, und
- 3) ein Verzeichniß derjenigen Schullehrer, welche Pensionen nur auf bestimmte Zeit persönlich aus Staatsmitteln nach dem Etat pro 1835 zu beziehen haben,

nachträglich zu Ihrer Bemessung noch überschieken.

H e s s e.

V i s t o r.